

Satzung

über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Aebtissinwisch

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I. S. 341) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Aebtissinwisch folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamensschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Aebtissinwisch wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben und an denen mindestens ein Wohnhaus oder ein Betrieb liegt, werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Aebtissinwisch beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen. Sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten.

§ 2

Hausnummernschilder

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die erstmalige Beschaffung und Anbringung der Hausnummernschilder für die jetzt vorhandenen Gebäude übernimmt die Gemeinde. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder zu unterhalten und bei Bedarf (z. B. wenn schlecht lesbar) zu erneuern. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Die Nummerierung bei Neubauten hat auf Kosten des Grundstückseigentümers zu geschehen, sobald sie bewohnbar oder benutzbar sind

3. Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
4. Für die Hausnummerierung sind möglichst weiße Schilder mit schwarzer Beschriftung und gut erkennbaren Ziffern zu verwenden.
Die Schilder sollen mindestens
 - a) bei einstelligen Hausnummern = 10 cm hoch und 10 cm breit
 - b) bei zweistelligen Hausnummern = 10 cm hoch und 12 cm breitsein.

§ 3 Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4 Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 25 ,-- € festgesetzt werden (§ 203 LVwG).
2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 LVwG).

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Aebtissinwisch, den 13.06.1978

Gemeinde Aebtissinwisch
Der Bürgermeister
Kock

Straßenverzeichnis der Gemeinde Aebtissinwisch

Anlage zur Satzung vom 13.06.1978

Dorfstraße
Alte Landstraße
Obersten Wehr